

Beitragsordnung des Digitalista e.V.

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 7 der Satzung des Digitalista e.V. erstellt.
2. Der Digitalista e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Gründungsversammlung des Digitalista e.V. am 29.04.2022 diese Beitragssatzung beschlossen. Mitgliedern, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt 0 Euro.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und beträgt 50 Euro. Der Jahresbeitrag ist zwei Wochen nach der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres fällig. Der Jahresbeitrag für Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Jahres dem Verein beitreten, beträgt im ersten Jahr der Mitgliedschaft die Hälfte des regulären Beitrags. Bei Austritt eines Mitglieds findet keine Rückerstattung des bereits geleisteten Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr statt.
5. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung können Mahngebühren erhoben werden.
6. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
7. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist in Textform an den Vorstand zu richten (an info@digitalista-ev.de). Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
8. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.